

# Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2011

*Dan Tidten\**

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Deliktsrecht
- IV. Sachenrecht
- V. Familienrecht
- VI. Erbrecht
- VII. Gesellschaftsrecht
- VIII. Arbeitsrecht
- IX. Zivilverfahrensrecht
- X. Zwangsvollstreckungsrecht
- XI. Internationales Privatrecht
- XII. Internationales Zivilprozessrecht
- XIII. Entscheidungsübersicht
- XIV. Schlussbemerkung

EINLEITUNG

„Halb zog sie [X], halb sank er hin, und ward“<sup>1</sup> Käufer von Juwelen im Wert von anderthalb Millionen Yen, wird der geneigte Leser bei der Durchsicht der diesjährigen Rechtsprechungübersicht in Fall 2 erstaunt feststellen. Ohne gefährliche Sonnenbrillen-Männer, dafür aber sehr viel tragischer endet eine unglückliche Liebe in der Fremde in Fall 19. Vom letzten Rest romantischer Gefühle muss sich ein anderer X schließlich im erbarmungslosen Fall 11 trennen. Kraft schöpfen können wir hingegen angesichts der kulinarischen Schätze in den Fällen 1 und 10 – angesichts der aus deutsch-juristischer Sicht schockierenden Ausweitung des Deliktsrechts in Fall 5 brauchen wir diese auch. Zu guter Letzt gibt Fall 20 ein wenig Hoffnung für die Zukunft der japanisch-chinesischen Beziehungen.

---

\* Leiter der Kultur- und Presseabteilung, German Embassy, Islamabad, Pakistan.

Der Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2010 in ZJapanR 35 (2013) 329 ff. an. Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Frau Shiori Nishii (Universität Nagoya).

1 J. W. v. Goethe, Der Fischer, 1779.

## I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 18. Oktober 2011 (3. Senat):<sup>2</sup> Bei einer nachträglichen Genehmigung eines Kaufvertrages bleiben Ansprüche aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen einer Bestandteil der genehmigte Kauf ist, weiterhin bei der vertraglich vorgesehenen Partei.

X mietete von der Gesellschaft A ein Fabrikgebäude an, in dem er ab April 2002 *Bunashimeji* Pilze<sup>3</sup> züchtete. Der B, vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied (*daihyō torishimari yaku*)<sup>4</sup>, ließ im Rahmen von Streitigkeiten über die Auflösung des Mietverhältnisses das vermietete Fabrikgebäude von August bis September 2003 mit physischer Gewalt besetzen. Während der Besetzung schloss die A mit der Landwirtschaftsgenossenschaft (*nōgyō kyōdō kumiai*)<sup>5</sup> Y einen Geschäftsbesorgungsvertrag, mit dem sie die Y beauftragte, die Pilze zu verkaufen. Y verkaufte die Pilze an Dritte und nahm den Verkaufserlös an sich.

X erhob Klage gegen Y und verlangte die Herausgabe des Verkaufserlöses. Der Vertrag, mit dem Y zum Verkauf der Pilze beauftragt worden sei, bestehe eigentlich zwischen ihm, dem X, und der Y. Hilfsweise stehe ihm ein deliktsrechtlicher Anspruch gegen Y zu: Y habe, wohl wissend um die drohende Zahlungsunfähigkeit der A, mit A den Vertrag über den Verkauf der Pilze geschlossen – dies sei eine unerlaubte Handlung.

Das erstinstanzliche DG Nagano wies die Klage des X im März 2009 ab. X legte Berufung ein. Er habe, zusätzlich zu dem bereits erstinstanzlich Vorgebrachten, Hilfsweise einen weiteren Anspruch: Er habe eigentlich den Vertrag zwischen A und Y bereits im August 2007 nachträglich genehmigt (*tsuinin*)<sup>6</sup>. Der Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses gegen Y sei daher (von A) auf ihn, den X, übergegangen. Das OG Tōkyō wies den Haupt- sowie den ersten Hilfsantrag ab und gab dem zweiten Hilfsantrag (nachträgliche Genehmigung des Vertrags) statt. Hier sei Art. 116 Zivilgesetz (ZG)<sup>7</sup> analog anzuwenden. Y beantragte Revision bezüglich des zweiten Hilfsantrags (der Haupt- und der erste Hilfsantrag waren nicht Verfahrensgegenstand vor dem OGH).

Der OGH entschied, eine nachträgliche Genehmigung durch X habe nicht etwa zur Folge, dass X nun Inhaber des Anspruches der A gegen den Y (auf Herausgabe des Verkaufserlöses) werde. Auch bei Genehmigung des Vertrags durch den Eigentümer der Pilze stehe der Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses weiterhin der A zu.

---

2 Hanrei Jihō 2134, 58; Besprechung: M. IWADŌ, in: Jurisuto 1440, 78 f.

3 *Hypsizygus marmoreus* (Peck.) Bigelow.

4 代表取締役 (*daihyō torishimari yaku*), vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied.

5 農業協同組合 (*nōgyō kyōdō kumiai*), Landwirtschaftsgenossenschaft.

6 追認 (*tsuinin*), (nachträgliche) Genehmigung.

7 民法 (*Minpō*), Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89/1896.

## II. SCHULDRECHT

[2] Urteil vom 25. Oktober 2011 (3. Senat):<sup>8</sup> Ob die Sittenwidrigkeit eines Kaufvertrages auch auf den zu seiner Finanzierung abgeschlossenen Ratenkreditvertrag durchschlägt, kommt auf die Umstände des Einzelfalles an.

Der 22-jährige Lehrer X wurde telefonisch von B kontaktiert, einer 21-jährigen weiblichen Angestellten der A. Diese brachte ihn im Mai 2003 mittels intensiven Körperkontakts dazu, in ein Taxi zu steigen und mit ihr gemeinsam in ein Restaurant (sog. „family restaurant“) zu fahren. In dem Restaurant redete B acht (!) Stunden auf X ein und versuchte ihn zu überzeugen, bei der A hochwertige Juwelen zu kaufen. Während des Gesprächs erschienen gefährlich aussehende Männer mit Sonnenbrillen,<sup>9</sup> die von X eindringlich den Kauf der Juwelen forderten. X unterschrieb schließlich einen Kaufvertrag über den Kauf von Juwelen im Wert von insgesamt etwa anderthalb Millionen Yen. Zur Finanzierung des Kaufs unterschrieb X ferner einen von einem weiteren Angestellten der A vorbereiteten Ratenkreditvertrag. Kreditgeber war Y. Inklusive Gebühren belief sich das Kreditvolumen auf ca. 2,2 Mio. Yen, laut Vertragsunterlagen sollte X bis April 2008 monatlich 36.400 Yen zurückzahlen.

Der bei Y zuständige Mitarbeiter rief am 30. Mai 2003 bei X an und erläuterte die Vertragsdetails; der Mitarbeiter machte hierbei keine Äußerung des Bedauerns hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrags. Y trat in der Folge seine Ansprüche gegen X an Z ab. X schrieb im Oktober 2005 an Z, er bitte dringend um Kündigung. Nachdem Z weiterhin auf Zahlung der Raten bestand, erhob X Klage und verlangte die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Vertrag sei unwirksam. Z hingegen verlangte weiterhin die Zahlung der verbleibenden Raten.

Das erstinstanzliche Gericht sah weder den Kauf- noch den Kreditvertrag als sittenwidrig an; beide Verträge seien wirksam, die Raten seien weiterhin geschuldet. Die Berufungsinstanz hingegen entschied, der Kaufvertrag sei sittenwidrig, dadurch verliere der Kreditvertrag seinen Zweck (*mokuteki wo ushinatte shikkō*)<sup>10</sup>. X könne deswegen gem. Art. 30-4 Abs. 1 Ratenkaufgesetz<sup>11</sup> die Zahlung verweigern. Der OGH differenzierte: Aus der Sittenwidrigkeit des Kaufvertrags folge nicht zwangsläufig auch die Ungültigkeit des Kreditvertrags. Relevant sei hier das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, der Grad der Involvierung des Verkäufers in die Abwicklung des Kreditvertrages sowie das Wissen des Kreditgebers um die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages. Im vorliegenden Fall sei der Ratenkreditvertrag nicht sittenwidrig und somit wirksam.

---

8 Hanrei Jihō Nr. 2133, 9 = Kin'yū Shōji Hanrei Nr. 1378,12; Besprechung: A. SHINDŌ, in: Jurisuto 1440, 62 f.

9 黒いサングラスに黒いスーツ (*kuroi sangurasu ni kuroi sūtsu*), schwarzer Anzug mit schwarzer Sonnenbrille, nach in Japan weitverbreiteter Vorstellung die Standardausrüstung des gewaltbereiten, Yakuza-nahen Bösewichts.

10 目的を失って失効 (*mokuteki wo ushinatte shikkō*), Ungültig werden wegen Zweckverlusts.

11 割賦販売法 (*Kappu hanbai-hō*), Ratenkaufgesetz, Gesetz Nr. 159/1961.

[3] Urteil vom 24. März 2011 (1. Senat):<sup>12</sup> Eine Sonderbestimmung zur pauschalen Verrechnung der Mietkaution ist nicht zwingend ein Fall des Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz<sup>13</sup>.

X mietete im August 2006 von Y eine Ein-Zimmer-Wohnung. Die monatliche Miete betrug 96.000 Yen; zusätzlich sollte X an Y eine Kautionszahlung von 400.000 Yen zahlen. Der Mietvertrag enthielt eine Sonderbestimmung (*tokuyaku*)<sup>14</sup>, nach der bei Vertragsende von der Mietkaution pauschal ein Betrag abgezogen werden sollte, der sich nach der Dauer des Mietverhältnisses bestimmte (180.000 Yen bei einer Mietzeit von unter einem Jahr, 210.000 Yen bei unter zwei Jahren, 240.000 Yen bei unter drei, 270.000 Yen bei unter vier, 300.000 Yen bei unter fünf, und schließlich 340.000 Yen bei einer Mietdauer ab fünf Jahren). X zog im April 2008 aus dem Zimmer aus und erhielt den Restbetrag der Kautionszahlung (400.000 Yen minus 210.000 Yen, also 190.000 Yen) von Y zurück. X war der Auffassung, die Sonderbestimmung verstoße gegen Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz.

Das erstinstanzliche Gericht bestätigte, dass es sich um einen Verbrauchervertrag handle; Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz sei hier aber nicht einschlägig, die Sonderbestimmung sei wirksamer Vertragsbestandteil. Das OG Ōsaka bestätigte dies; ebenso der OGH.

[4] Urteil vom 15. Juli 2011 (2. Senat):<sup>15</sup> Ob eine pauschale Verlängerungsgebühr für Mietverträge mit Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz vereinbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Der Student X mietete im April 2003 für den Zeitraum eines Jahres von Y eine Ein-Zimmer-Wohnung in Kyōto; Z war hierbei der Bürge von X. Die monatliche Miete betrug 38.000 Yen. Laut Vertrag konnte X den Vertrag zwei Monate vor Ablauf des Jahres verlängern; eine automatische Verlängerung ipso facto war zudem für den Fall der Weiternutzung der Immobilie vorgesehen. In beiden Fällen sollte X die doppelte Monatsmiete als Verlängerungsgebühr (*kōshinryō*)<sup>16</sup> bezahlen. Ferner sollte X bei Auszug einen pauschalen Eigenanteil an Renovierungskosten (*hoshū buntan-kin*)<sup>17</sup> in Höhe von 120.000 Yen bezahlen. X nutzte die Wohnung zwei Jahre lang und bezahlte jeweils die Verlängerungsgebühr. Im dritten Jahr nutzte X die Wohnung weiter, ohne die Verlängerungsgebühr zu bezahlen. X erhob zudem Klage gegen Y: Die Vertragsklausel zur Verlängerungsgebühr und zur Renovierungspauschale sei ungültig wegen Verstoßes gegen Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz und Art. 30 des Gesetz zur Land- und Gebäudever-

12 Minshū 65-2 903; Hanrei Jihō 2128, 33; Besprechung: E. MARUYAMA, in: Jurisuto 1440, 64 f.

13 消費者契約法 (*Shōhi-sha keiyaku-hō*), Verbrauchervertragsgesetz, Gesetz Nr. 61/2000.

14 特約 (*tokuyaku*), Sonderbestimmung.

15 Minshū 65-5 2269; Hanrei Jihō 2135, 38; Besprechung: T. ISOMURA, in: Jurisuto 1440, 66 f.

16 更新料 (*kōshinryō*), Verlängerungsgebühr.

17 補修分担金 (*hoshū buntan-kin*), Eigenanteil an den Reparaturkosten.

mietung<sup>18</sup>. Die bereits in der Vergangenheit bezahlten Verlängerungsgebühren forderte er als ungerechtfertigte Bereicherung zurück. Hinsichtlich der noch nicht bezahlten Verlängerungsgebühr begehrte X Feststellung des Nichtbestehens.

Die erste Instanz und die Berufungsinstanz entschieden, beide Klauseln (pauschale Verlängerungsgebühr, Pauschale für Renovierungskosten) seien ungültig. Die von Y eingelegte Revision war hinsichtlich der Renovierungspauschale unzulässig, hinsichtlich der Verlängerungsgebühr entschied der OGH: Es komme auf die Umstände des Einzelfalles an. Hier handle es sich um eine Form der Vorausmietzahlung. Die Umstände des Vertragsschlusses sowie die Höhe der Pauschale böten keine besondere Hinweise auf deren Rechtswidrigkeit. Die Verlängerungsgebühr sei rechtmäßig.

### III. DELIKTSRECHT

[5] Urteil vom 22. April 2011 (2. Senat):<sup>19</sup> Eine Verletzung vorvertraglicher Instruktionspflichten (*setsumei gimu*)<sup>20</sup> kann statt einer Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung (*furikō ni yoru songai baishō sekinin*)<sup>21</sup> einen deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruch begründen.

Unternehmen Y war in nachweislich schwieriger finanzieller Lage; dies verschweigend warb es bei potentiellen Investoren um Kapital. Die X schlossen mit Y Verträge über die Investition von je 5 Mio. Yen; Details zur Gewinnbeteiligung, Rückzahlung etc. waren in den Verträgen geregelt. Y wurde im Dezember 2000 schließlich zahlungsunfähig. Die X verlangten von Y die Rückzahlung des investierten Geldes und erhoben Klage. Sie waren der Auffassung, Y habe vorvertragliche Instruktionspflichten verletzt, ihnen, den X, stehe daher ein Anspruch gegen Y wegen unerlaubter Handlung (im japanischen Deliktsrecht gibt es eine sog. „große Generalklausel“ – auf viele Fallkonstellationen, die im deutschen BGB dem vertraglichen Leistungsstörungenrecht zugeordnet würden, wird im japanischen Recht Deliktsrecht angewendet) zu. Hilfsweise werde wegen des Investitionsvertrags Schadensersatz wegen Nichterfüllung (zuzügl. Verzugszinsen) verlangt.

Der OGH ordnete den Fall dem Deliktsrecht zu; die Forderung sei verjährt gem. Art. 724 ZG.

[6] Urteil vom 15. Juli 2011 (2. Senat):<sup>22</sup> Ein Aufruf an Fernsehzuschauer, von einer Rechtsanwaltskammer disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Rechtsanwälte zu fordern, hat nicht zwangsläufig deliktsrechtliche Relevanz.

---

18 借地借家法 (*Shakuchi shakuya-hō*), Gesetz betreffend die Land- und Gebäudemiete bzw. Land- und Gebäudepacht, Gesetz Nr. 90/1991.

19 Minshū 65-3 1405, Hanrei Jihō 2116, 53; Besprechung: S. IKEDA, in: Jurisuto 1440, 74 f..

20 説明義務 (*setsumei gimu*), Instruktionspflichten.

21 不履行による損害賠償責任 (*furikō ni yoru songai baishō sekinin*), Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung.

22 Minshū 65-5 2365, Hanrei Jihō 2135, 48; Besprechung: K. MIZUNO, in: Jurisuto 1440, 82 f.

A war Angeklagter im Strafverfahren zum sog. „Mutter-Kind-Mord von Hikari“ (*hikari-shi boshi satsugai jiken*)<sup>23</sup>, das aufgrund der äußerst menschenverachtenden Brutalität des Verbrechens von großer medialer Aufmerksamkeit begleitet wurde. A war zum Tatzeitpunkt lediglich achtzehn Jahre alt gewesen – in Japan also noch minderjährig. Die X waren As Strafverteidiger. Im Mai 2007 machte Rechtsanwalt Y in einer Fernsehsendung verschiedene Anmerkungen zu den Rechtsanwälten X: Die X legten bei ihrer Verteidigung des A unwürdige Verhaltensweisen an den Tag – dies widerstrebe jedem Anstandsgefühl. Ferner rief er die Zuschauer dazu auf, bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer Forderungen nach disziplinarischen Maßnahmen (gegen einen Rechtsanwalt aufgrund der Verletzung beruflicher Pflichten – *chōkai seikyū*)<sup>24</sup> zu stellen. Daraufhin gingen 600 solcher Forderungen bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer Hiroshima ein; diese entschied im März 2008, keine disziplinarischen Maßnahmen einzuleiten. Die X erhoben Klage gegen Y und verlangten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung. Y habe die Ehre der X geschädigt (*meiyō kison*)<sup>25</sup>. Das OG Hiroshima gab den X teilweise recht; der OGH hingegen entschied: Es handle sich hier zwar um ein Fehlverhalten (*hikō*)<sup>26</sup>, das innerhalb der Rechtsanwaltskammer zu ahnden sei; im Übrigen sei die Schwelle zur unerlaubten Handlung wohl nicht überschritten. Ein Anspruch aus Deliktsrecht bestehe nicht.

[7] Urteil vom 21. Juli 2011 (1. Senat):<sup>27</sup> Wenn ein Baumangel die Sicherheit des Gebäudes in grundlegender Weise beeinträchtigt, können deliktsrechtliche Ansprüche gegen den Bauherren bestehen.

A gab bei den Y den Bau eines mehrstöckigen Wohngebäudes in Auftrag. Nach Fertigstellung des Gebäudes verkaufte A Grundstück und Immobilie an die X. In der Folgezeit zeigten sich am Gebäude verschiedene Baumängel (Risse, mangelhafter Stahlbeton, mangelhafte Balkongeländer etc.). Die X erhoben Klage gegen die Y und verlangten Schadensersatz; sie waren der Auffassung, ein solcher Anspruch stehe ihnen aus Deliktsrecht zu. Während des langwierigen Verfahrens, das sich wegen verschiedener eingelegter Rechtsmittel über mehrere Jahre hinzog, wurde das mangelhafte Gebäude versteigert und gelangte in das Eigentum eines Dritten.

Das erstinstanzliche Gericht und mehrere *iudices ad quos* entschieden unterschiedlich; letztlich entschied der OGH: Ein deliktischer Anspruch des Eigentümers gegen den Bauherrn bzw. den Bauunternehmer bestehe, wenn der Baumangel die Sicherheit des Gebäudes in grundlegender Weise beeinträchtige (*tatemono toshite no kihonteki na an-*

23 光市母子殺害事件 (*hikari-shi boshi satsugai jiken*), der sog. „Mutter-Kind-Mord von Hikari“.

24 懲戒請求 (*chōkai seikyū*), Forderung nach disziplinarischen Maßnahmen.

25 名譽毀損 (*meiyō kison*) Ehrverletzung, Rufschädigung.

26 非行 (*hikō*), Fehlverhalten.

27 Hanrei Jihō 2129, 36; Besprechung: M. NOZAWA, in: Jurisuto 1440, 84 f.

*zen-sei wo sokonau kashi*)<sup>28</sup>. Dies sei der Fall bei Baumängeln, die entweder unmittelbar oder mittelbar – i.e. falls sie über einen längeren Zeitraum nicht behoben werden – das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen (sic!) des Eigentümers schädigen können. (*seimei,shintai mata wa zaisan ni taisuru kiken*)<sup>29</sup>. In deliktsrechtlicher Hinsicht irrelevant seien hingegen Schäden, die lediglich das ästhetische Empfinden oder den Wohnkomfort der Bewohner beeinträchtigten. Auch wenn das Gebäude weiterveräußert werde, stehe dem ehemaligen Eigentümer der einmal erlangte deliktsrechtliche Anspruch weiterhin zu.

[8] Urteil vom 28. April 2011 (1. Senat):<sup>30</sup> Wenn eine Zeitung eine Agenturmeldung mehr oder weniger unverändert übernimmt und veröffentlicht, kann sie ggf. die Einrede des berechtigten Irrtums (*goshin sōtō sei no kōben*)<sup>31</sup> gegen mögliche deliktsrechtliche Ansprüche erheben.

X war Arzt eines Universitätskrankenhauses, die Y<sub>1,3</sub> Regionalzeitungen, die Z eine Nachrichtenagentur. Im Juli 2002 publizierten die Y Artikel, in denen geschrieben wurde, der X habe im März 2001 eine Operation nicht *lege artis* durchgeführt und den Tod eines Patienten zu verantworten. Der Artikel war eine nahezu wörtliche Wiedergabe einer Meldung der Z, was aber keiner der Y kenntlich gemacht hatte. Tatsächlich war der X wegen des verstorbenen Patienten wegen fahrlässiger Tötung angeklagt, letztlich aber freigesprochen worden.

X erhob Klage gegen die Y und Z. Er sei durch den Artikel in seiner Ehre verletzt worden (*meiyō kison*)<sup>32</sup> und verlange Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung. Das erstinstanzliche DG Tōkyō entschied, X habe keinen Anspruch gegen Z, in Teilen aber gegen die Y. Das OG Tōkyō als Berufungsgericht hingegen entschied, X habe weder gegen Z noch gegen die Y einen Schadensersatzanspruch. Der OGH bestätigte dies: Einschlägig sei hier die Einrede des berechtigten Irrtums (*goshin sōtō sei no kōben*). Wenn, wie im hiesigen Fall, in der Zeitung eine Agenturmeldung im Prinzip unverändert übernommen werde, so sei – unabhängig davon, ob erkennbar sei, dass die Agenturmeldung unverändert übernommen wurde – die Zeitung und die Agentur als Einheit zu betrachten. Auch die Zeitung könne in dieser Konstellation daher die Einrede geltend machen.

---

28 建物としての基本的な安全性を損なう瑕疵 (*tatemono toshite no kihonteki na anzen-sei wo sokonau kashi*) die Sicherheit des Gebäudes in grundlegender Weise beeinträchtigender Mangel.

29 生命、身体または財産に対する危険 (*seimei,shintai mata wa zaisan ni taisuru kiken*), Gefahr für Leben, Körper oder das Vermögen.

30 Minshū 65-3 1499, Hanrei Jihō 2115, 50; Besprechung: T. ŌTSUKA, in: Jurisuto 1440, 80 f.

31 誤信相当性の抗弁 (*goshin sōtō-sei no kōben*), Einrede des berechtigten Irrtums.

32 名誉毀損 (*meiyō kison*) Ehrverletzung, Rufschädigung.

## IV. SACHENRECHT

[9] Urteil vom 21. Januar 2011 (2. Senat):<sup>33</sup> Die Miete eines Grundstückes über einen langen Zeitraum begründet kein Recht auf Miete, das einer Hypothek gegenüber vorrangig wäre.

A schloss im Oktober 1941 mit dem Grundstückseigentümer C einen Vertrag über die Vermietung seines Grundstücks (*chintaishaku keiyaku*)<sup>34</sup>. A wurde Eigentümer eines neu errichteten Gebäudes auf dem Grundstück, während C weiterhin Eigentümer des Grundstücks blieb. Im April 1952 verstarb A, und As Ehefrau und Erbin Y<sub>1</sub> wurde an seiner Stelle Mieterin des Grundstücks und Eigentümerin des Gebäudes auf dem Grundstück. Die Y<sub>1</sub> ließ das Gebäude auf dem Grundstück abreißen und errichtete an seiner Stelle zwei neue Gebäude. Dem B wurde im Februar 1991 eine Hypothek an dem Grundstück bestellt; im Dezember 1996 wurde diese Hypothek im Grundbuch eingetragen (*teitō-ken settei tōki*)<sup>35</sup>. Eine Eintragung des Rechts auf Miete (*chinshaku-ken*)<sup>36</sup> der Y<sub>1</sub> als der Hypothek gegenüber vorrangiges Recht erfolgte nicht. Erst im August 2002 wurde Y<sub>1</sub> als Eigentümerin ihrer beiden Gebäude auf dem Grundstück eingetragen.

Im April 2006 wurde das Grundstück gepfändet (*sashi osae*)<sup>37</sup> und die öffentliche Versteigerung des Grundstücks in die Wege geleitet. In der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerung (*kōbai kōkoku*)<sup>38</sup> wurde darauf hingewiesen, dass ein Recht zur Grundstücksmitiete (*shakuchi-ken*)<sup>39</sup> der Y<sub>1</sub> bestehe, und dass die beiden Gebäude der Y<sub>1</sub> auf dem zu versteigernden Grundstück von den Y<sub>1-4</sub> bewohnt werden. Der X ersteigerte im Dezember 2006 das Grundstück zum Preis von rund 66 Mio. Yen. Im Grundbuch wurde X als neuer Eigentümer des Grundstücks eingetragen. X erhob in der Folge Klage gegen die Y und forderte von Y<sub>1</sub>, die beiden Gebäude von seinem Grundstück zu entfernen, sowie von Y<sub>2-4</sub>, die von ihnen bewohnten Teile der beiden Gebäude der Y<sub>1</sub> zu räumen und ihm, dem X, das Grundstück zu übergeben. Die Y waren demgegenüber der Auffassung, dem X stünden keine entsprechenden Ansprüche zu: Die Y<sub>1</sub> habe ihr Mietrecht „ersessen“ (*chinshaku-ken no jikō shutoku*)<sup>40</sup>. Außerdem agiere X rechtsmissbräuchlich.

Das DG Tōkyō entschied, die Y<sub>1</sub> habe ihr Recht zur Miete tatsächlich „ersessen“ und könne es der Forderung des X entgegenhalten. Das OG Tōkyō hingegen urteilte, ein solches vorrangiges Recht der Y<sub>1</sub> könne nicht gesehen werden: Ein Hypothekar habe keine Möglichkeit, eine solche „Ersitzung“ zu verhindern – die Konstruktion laufe daher der systematischen Konstruktion des Instituts der Hypothek zuwider. Ebenso entschied

33 Hanrei Jihō 2105, 9; Besprechung: K. KOZUMI, in: Jurisuto 1440, 70 f.

34 賃貸借契約 (*chintai shaku keiyaku*), Mietvertrag, Pachtvertrag.

35 抵当権設定登記 (*teitō-ken settei tōki*), Eintragung der Bestellung einer Hypothek.

36 賃借権 (*chinshaku-ken*), Recht auf Miete.

37 差し押さえ (*sashi osae*), (Ver)pfändung.

38 公売公告 (*kōbai kōkoku*), öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

39 借地権 (*shakuchi-ken*), Recht zur Grundstücksmitiete.

40 賃借権の時効取得 (*chinshaku-ken no jikō shutoku*), wörtl.: „Ersitzung“ des Rechts zur Miete.



der OGH und wies darauf hin, ein von den Y genanntes Urteil des OGH aus dem Jahre 1951<sup>41</sup> betreffe eine andere Konstellation.

[10] Urteil vom 2. Dezember 2010 (1. Senat):<sup>42</sup> Wenn eine zur Sicherheit übereignete Sache untergeht und der Sicherungsgeber aufgrund des Untergangs der Sache einen Kompensationsanspruch gegen einen Dritten erlangt, kann dieser Anspruch im Wege der Surrogation auf den Sicherungsnehmer übergehen.

Fischzüchter Y lieh im Dezember 2008 und im Februar 2009 jeweils von X Geld und übereignete als Sicherheit die in einem bestimmten Fischgehege befindlichen Fische. Vertraglich vereinbarten X und Y, dass Y im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die Fische aus dem Fischgehege verkaufen könne und dann entsprechend mit mindestens gleichwertigen Fischen ersetzen solle. Im August 2009 verstarben etwa 2.500 Fische in dem Gehege wegen sog. roter Meeresströmung (*akashio*)<sup>43</sup>. Y erlangte deswegen einen vertraglichen Anspruch auf eine Kompensationszahlung gegen die Fischereiwohlfahrtsgenossenschaft der Präfektur Kumamoto<sup>44</sup>. Y musste im September 2009 seine Fischzucht einstellen – X hatte ihm zuvor keinen weiteren Kredit gewährt. X verkaufte die im Fischgehege verbleibenden Fische und zog den Verkaufserlös von seiner Rückzahlungsforderung gegen den Y ab. Wegen der verbleibenden Forderung erhob X Klage und verlangte die Pfändung der Forderung des Y gegen die Fischereiwohlfahrtsgenossenschaft: Diese sei im Wege der Surrogation (*butsujō dai'i*)<sup>45</sup> an die Stelle seines Sicherungseigentums getreten; Y war gegenteiliger Auffassung.

Das DG Kumamoto erließ eine entsprechende Pfändungsanordnung (*sashi osae meirei*)<sup>46</sup>. Die daraufhin von Y eingelegte Vollstreckungsbeschwerde (*shikkō kōkoku*)<sup>47</sup> gem. Art. 74 Zivilvollstreckungsgesetz<sup>48</sup> wurde zurückgewiesen, ebenso Ys darauffolgende Annahmebeswerde (*kyōka kōkoku*)<sup>49</sup> beim OGH. Ohne den Untergang der sicherheitsübereigneten Sache hätte Y den Anspruch gegen die Fischerei die Fischereiwohlfahrtsgenossenschaft nicht erlangt; hier liege darum ein Fall von Surrogation vor.

---

41 Urteil des OGH vom 20 Juli 1951, Minshū 15-7 1903.

42 Minshū 64-8 199, Hanrei Jihō 2102, 8; Besprechung: H. URABE, in: Jurisuto 1440, 72 f.

43 赤潮 (*akashio*), rote Meeresströmung, eine durch Plankton verursachte Verfärbung im Meer.

44 熊本県漁業共済組合 (*Kumamoto-ken gyogyō kyōsai kumiai*), Fischereiwohlfahrtsgenossenschaft der Präfektur Kumamoto.

45 物上代位 (*butsujō dai'i*), Surrogation.

46 差し押さえ命令 (*sashi osae meirei*), Pfändungsanordnung.

47 執行抗告 (*shikkō kōkoku*), Vollstreckungsbeschwerde.

48 民事執行法 (*Minji shikkō-hō*), Zivilvollstreckungsgesetz, Gesetz Nr. 4/1979.

49 許可抗告 (*kyōka kōkoku*), Annahmebeswerde.

## V. FAMILIENRECHT

[11] Urteil vom 18. März 2011 (2. Senat):<sup>50</sup> Wenn eine Mutter bewusst vor ihrem Ehemann die außereheliche Zeugung eines vermeintlich gemeinsamen Kindes so lange verheimlicht, bis die Ausschlussfrist des Art. 777 ZG abgelaufen ist, und dann nach einer Scheidung Unterhalt für eben dieses Kind verlangt, so ist diese Forderung rechtsmissbräuchlich.

Der X und die Y heirateten im Jahre 1991. Die Y gebar in den Jahren ab 1995 drei Söhne A, B und C. Der X war Arzt und eröffnete im Jahre 1998 eine eigene Arztpraxis. Von seinen Einnahmen überwies er seiner Frau Y ab dem Jahr 2000 monatlich einen Betrag von anderthalb Millionen Yen als Lebenshaltungskosten. Das Verhältnis zwischen X und Y hatte sich im Laufe der Jahre zunehmend verschlechtert; unter anderem war die Y gegenüber dem X mehrfach gewalttätig geworden. Der im April 1998 geborene B wurde in einer außerehelichen Beziehung der Y gezeugt und war nicht der leibliche Sohn des X; die Y wusste dies, ließ den X aber in dem Glauben, B sei sein leiblicher Sohn. X erfuhr im Jahre 2005 die Wahrheit über Bs Abstammung; seine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Eltern-Kind-Beziehung (*oyako kankei fu-sonzai kakunin*)<sup>51</sup> wurde jedoch abgewiesen wegen der Ausschlussfrist des Art. 777 ZG. Im Herbst 2005 erhob der X Klage und begehrte u. a. die Scheidung von Y; die Y erhob Widerklage und begehrte ebenfalls Scheidung von X sowie u. a. Unterhaltszahlungen (*kango hiyō*)<sup>52</sup> für B.

Die Ehe wurde vom erstinstanzlichen Gericht rechtskräftig geschieden; in der Frage der Unterhaltszahlungen entschied der OGH, das Begehren der Y sei rechtsmissbräuchlich. Sie habe die Umstände der Zeugung des B bewusst so lange vor dem X verheimlicht, bis dieser wegen der Ausschlussfrist des Art. 777 ZG keine juristische Handhabe mehr gehabt habe. Aufgrund der übrigen Zahlungen und Vermögensübertragungen des X an die Y sei zudem nicht davon auszugehen, dass fehlende Unterhaltszahlungen zu Lasten des Wohles des Kindes B gingen.

## VI. ERBRECHT

[12] Urteil vom 22. Februar 2011 (3. Senat):<sup>53</sup> Wenn ein testamentarisch eingesetzter Alleinerbe vor dem Erblasser stirbt, ist im Regelfall nicht davon auszugehen, dass der Erblasser in diesem Falle die Abkömmlinge des Erblassers als Erben einsetzen wollte; Vielmehr gilt in dieser Konstellation die gesetzliche Erbfolge.

---

50 Hanrei Jihō 2115, 55; Besprechung: T. TAKAHASHI, in: Jurisuto 1440, 85 f.

51 親子関係不存在確認 (*oyako kankei fu-sonzai kakunin*), Feststellung des Nichtbestehens der Eltern-Kind-Beziehung.

52 監護費用 (*kango hiyō*), wörtl. Kosten für die elterliche Aufsicht.

53 Minshū 65-2 699, Hanrei Jihō 2108, 52; Besprechung: T. TAKAHASHI, in: Jurisuto 1440, 85 f.

Die Witwe A war Miteigentümerin an einem Grundstück. A hatte einen Sohn B und eine Tochter X. Im Februar 1993 verfasste die A ein notarielles Testament, in dem sie den B zum Alleinerben erklärte. A verstarb im September 2006. Der von A vorgesehene Alleinerbe B war bereits drei Monate zuvor, im Juni 2006, verstorben.

X war der Auffassung, durch den frühzeitigen Tod des B (noch vor der Erblasserin A) sei As Testament obsolet geworden (*shikkō suru*)<sup>54</sup>. Nunmehr gelte daher die gesetzliche Erbfolge, der zufolge sie selbst und As Enkel Y<sub>2-4</sub>, die aus der Ehe des B mit der Y<sub>1</sub> stammten, gemeinschaftlich erben (Erbfolge nach Stämmen – *daishū sōzoku*)<sup>55</sup>. Ihr, der X, stehe eine Erbquote von ½ zu. X erhob eine entsprechende Feststellungsklage gegen die Y. Die Y hingegen waren der Auffassung, wegen des Testaments der A erbe die X nicht.

Das erstinstanzliche DG Tōkyō wies die Klage ab und gab den Y recht. Das OG Tōkyō hingegen entschied, das Testament der A sei mit dem Tode des B obsolet geworden, hier gelte die gesetzliche Erbfolge. Zudem bestehe, selbst wenn von einer weiteren Gültigkeit des Testaments der A ausgegangen würde, im konkreten Fall kein Grund für die Annahme, die A habe gewollt, dass im Falle des frühzeitigen Todes des B dessen Abkömmlinge an Bs Stelle träten. Dies bestätigte der OGH.

## VII. GESELLSCHAFTSRECHT

[13] Urteil des OG Tōkyō vom 16. Januar 2011:<sup>56</sup> Die bloße Vermögensgefährdung wegen einer sog. *shinsetsu bunkatsu*<sup>57</sup> führt noch nicht zur Aktivlegitimation einer Klage gem. Art. 828 Abs. 1 Nr. 10 Gesellschaftsgesetz.

Die Y<sub>1</sub> AG handelte mit Agrarprodukten und Nahrungsmitteln. Im September 2009 führte sie eine sog. *shinsetsu bunkatsu* durch. Hierbei handelt es sich um eine inkorporative Art der Abspaltung mittels einer Neugründung. Im Zuge dieser *shinsetsu bunkatsu* entstand die Y<sub>2</sub> AG, die die Geschäfte der Y<sub>1</sub> AG übernahm. Die X AG hatte der Y<sub>1</sub> in den Jahren 2007, 2008 und 2009 mehrfach Geld geliehen. Die Y<sub>2</sub> AG übernahm die Schulden der Y<sub>1</sub> bei der X nicht. Y<sub>1</sub> war in akuter Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. X erhob Klage gem. Art. 828 Abs. 1 Nr. 10 Gesellschaftsgesetz (Klage zur Ungültigkeitsklärung einer *shinsetsu bunkatsu*) und forderte, die Abspaltung bzw. Neugründung vom September 2009 für ungültig zu erklären.

Das erstinstanzliche DG Shizuoka entschied, X sei für diesen Klagetypus nicht aktivlegitimiert (*genkoku tekikaku*)<sup>58</sup>. Das OG Tōkyō bestätigte dies.

---

54 失効する (*shikkō suru*), außer Kraft treten.

55 代襲相続 (*daishū sōzoku*), Erbfolge nach Stämmen.

56 Kin'yū Shōji Hanrei 1363, 30; Besprechung: T. KOMATSU, in: Jurisuto 1440, 103 f.

57 親切分割 (*shinsetsu bunkatsu*), eine inkorporative Art der Abspaltung mittels einer Neugründung.

58 原告適格が認められない (*genkoku tekikaku ga mitome rarenai*), Aktivlegitimation kann nicht erkannt werden.

## VIII. ARBEITSRECHT

[14] Urteil des OG Fukuoka vom 10. März 2011.<sup>59</sup> Ein potentieller Arbeitgeber, der einem Arbeitssuchenden entgegen einer eindeutigen Ankündigung keine Einstellung anbietet, muss dem Arbeitssuchenden den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet.

Student X sollte im März 2009 seinen Abschluss machen und besuchte deswegen im April 2008 eine Veranstaltung, bei der sich die Gesellschaft Y, die Immobilien an- und verkaufte, als potentieller Arbeitgeber vorstellte. Gegen Ende Mai 2008 erhielt X die vorläufige Mitteilung, dass die Y seine Einstellung plane (*saiyō nainaitēi tsūchi-sho*)<sup>60</sup>. Eine weitere Mitteilung, so hieß es in dem Schreiben, sollte X Anfang Oktober bekommen. Ende Juli teilte der bei Y für Personalfragen zuständige A dem X mit, dass sich bei Y zwar die wirtschaftliche Lage verschlechtert habe, bei Y aber soweit alles „in Ordnung“ (*daijōbu*)<sup>61</sup> sei. Am 25. September sicherte A dem X die angekündigte Mitteilung (*naitēi*)<sup>62</sup> für den 2. Oktober 2009 zu. Tatsächlich sah sich die Y aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation aber dazu gezwungen, dem X zu schreiben, dass sie von ihren ursprünglichen Plänen (Einstellung des X) wieder Abstand nehmen müsse. X suchte ab Dezember 2009 wieder nach einem künftigen Arbeitsplatz, jedoch ohne Erfolg. X erhob Klage gegen Y und verlangte Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung: Y habe vorvertragliche Pflichten verletzt, indem er zunächst ein Arbeitsverhältnis ankündigte und dann überraschend wieder Abstand davon nahm. Ihm, dem X, stehe daher ein Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung zu. Der OGH gab dem X im Grundsatz recht (nicht jedoch in voller Höhe).

## IX. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[15] Beschluss vom 17. Februar 2011 (1. Senat).<sup>63</sup> Wenn betroffene Familienangehörige wegen einer Adoption Klage erheben, kann es sich um einen Fall einer analog notwendigen Streitgenossenschaft (*ruiji hitsuyō-teki kyōdō soshō*)<sup>64</sup> handeln.

Die A hatte drei Söhne X<sub>1</sub>, X<sub>2</sub> und B. X<sub>2</sub> heiratete im Jahre 1992 die C und hatte mit C im Jahre 1994 eine gemeinsame Tochter Y. Im Jahre 2003 wurde die Ehe von C und X<sub>2</sub> geschieden; C erhielt das alleinige Sorgerecht hinsichtlich der Y. A und ihre ehemalige Schwiegertochter C hatten weiterhin ein enges Verhältnis. Am 21. September 2005 verlor die A das Bewusstsein und verstarb Anfang November desselben Jahres, ohne zuvor das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Am 22. September – einen Tag, nachdem die

59 Rōdō Hanrei 1020, 82; Besprechung: T. UEDA, in: Jurisuto 1440, 232 f.

60 採用内々定通知書 (*saiyō nainaitēi tsūchi-sho*), Mitteilung, dass wahrscheinlich eine Einstellung geplant ist.

61 大丈夫 (*daijōbu*), in Ordnung.

62 内定 (*naitēi*), informelle Entscheidung.

63 Katei Saiban Geppō 63 (9) 57; Besprechung: Y. OKADA, in: Jurisuto 1440, 129 f.

64 類似必要的共同訴訟 (*ruiji hitsuyō-teki kyōdō soshō*), analog notwendige Streitgenossenschaft.

A ihr Bewusstsein verloren hatte – reichte die C ein Adoptionsformular ein, das von A unterzeichnet bzw. mit einem Siegel versehen war (*shomei ōin*)<sup>65</sup> und mit dem die A die Y adoptierte.

X<sub>2</sub> erhob Klage mit dem Ziel, die Adoption der Y durch die A für ungültig erklären zu lassen. X<sub>1</sub> trat als Streitgenosse des X<sub>2</sub> bei. Während das Familiengericht Kyōto die Adoption zunächst für ungültig erklärte, entschied das OG Ōsaka, die Adoption sei wirksam. X<sub>2</sub> legte am 7. Februar 2009 Revision ein und beantragte die Zulassung der Revision (*jōkoku juri no mōshitate*)<sup>66</sup> – gem. Art. 318 Abs. 1 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>67</sup> ist dies möglich, wenn der OGH das Revisionsgericht ist; X<sub>1</sub> tat dies am 12. Februar. Der hiesige Fall bezieht sich auf X<sub>1</sub>s Antrag vom 12. Februar.

Der OGH entschied, X<sub>1</sub> habe bereits am 7. Februar Revision eingelegt und die Zulassung der Revision beantragt: es handle sich hier um einen Fall der analog notwendigen Streitgenossenschaft (*ruiji hitsuyō-teki kyōdō soshō*). Der Antrag vom 12. Februar sei also ein zusätzlicher, inhaltsgleicher zweiter Antrag, der schon deswegen abgelehnt werde, um eine Dopplung zu vermeiden.

[16] Beschluss Urteil vom 18. Mai 2011 (2. Senat).<sup>68</sup> Wenn im Falle einer Streitgenossenschaft i.S.v. Art. 38 ZPG dasselbe Gericht örtlich zuständig ist, ergibt sich bei Klagen gegen mehrere Beklagte der Streitwert durch Addition der jeweiligen Einzelsummen.

X hatte von drei Geldverleihern Y mehrfach Geld geliehen. Es war über einen längeren Zeitraum zu Überzahlungen (*kabarai*)<sup>69</sup> gekommen. (Anm.: Dies ist häufig etwa dann der Fall, wenn im Darlehensvertrag ein Zinssatz vereinbart wird, der das gesetzlich zulässige Maß überschreitet, und der Kreditnehmer gemäß dieser ungültigen Vereinbarung Rückzahlungen leistet – vgl. die Rechtsprechungsübersichten der letzten Jahre.) X erhob vor dem DG Nagoya Klage gegen die Y und verlangte die Rückzahlung des zu viel gezahlten Geldbetrages. Die zurückgeforderten Einzelbeträge waren niedriger als 1,4 Mio. Yen; in der Gesamtsumme forderte X aber mehr als 1,4 Mio. Yen zurück. Die Y waren der Auffassung, da der Streitwert unter 1,4 Mio. Yen liege, sei hier das summarische Gericht (*kan'i saiban-sho*)<sup>70</sup> Inuyama zuständig.

Das DG Nagoya verwies den Fall per Beschluss (*issō kettei*)<sup>71</sup> an das summarische Gericht Inuyama. Auch das OG Nagoya bestätigte die Verweisung. X wandte sich daraufhin mit einer Annahmebeswerde (*kyōka kōkoku*)<sup>72</sup> an den OGH.

65 署名押印 (*shomei ōin*), Unterzeichnung mittels Siegel.

66 上告受理の申立て (*jōkoku juri no mōshi tate*), Antrag auf Zulassung der Revision.

67 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*), Zivilprozessgesetz, Gesetz Nr. 109/1996.

68 Minshū 65-4 1755, Hanrei Jihō 2120, 3 (Fall 1); Besprechung: M. HAGA, in: Jurisuto 1440, 123 f.

69 過払 (*kabarai*), Über- bzw. Zuvielzahlungen.

70 簡易裁判所 (*kan'i saiban-sho*), summarisches Gericht.

71 移送決定 (*issō kettei*) Verweisungsbeschluss.

72 許可抗告 (*kyōka kōkoku*), Annahmebeswerde.

Der OGH entschied zugunsten des X: Wenn im Falle einer Streitgenossenschaft i.S.v. Art. 38 ZPG dasselbe Gericht örtlich zuständig sei – wie im hiesigen Falle – ergebe sich der Streitwert durch Addition der jeweiligen Einzelsummen (Art. 4 ff., 7, 9 ZPG).

#### X. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

[17] Beschluss vom 9. Februar 2011 (2. Senat):<sup>73</sup> Für die Anordnung des dinglichen Arrests eines Grundstücks, das zum Gesamteigentum eines nichtrechtsfähigen Vereins gehört, genügen gerichtliche Protokolle, aus denen hervorgeht, dass das konkrete Grundstück zum Gesamteigentum des Vereins gehört.

X glaubte, einen Anspruch gegen den nichtrechtsfähigen Verein (*kenri nōryoku naki shadan*)<sup>74</sup> Y zu haben. Zur Sicherung seiner Forderung verlangte er den dinglichen Arrest eines Grundstücks. Eingetragener Eigentümer des Grundstücks war der A. X fügte seinem Antrag Protokolle der mündlichen Verhandlung bei, aus denen hervorging, dass das Grundstück zum Gesamteigentum (*sōyū*)<sup>75</sup> des Y gehörte.

Das erstinstanzliche Gericht ordnete den Arrest nicht an: X müsse zunächst ein rechtskräftiges Urteil beibringen, aus dem hervorgehe, dass das Grundstück tatsächlich zum Gesamteigentum des Y gehöre. Der OGH entschied, im hiesigen Falle sei ein rechtskräftiges Urteil nicht erforderlich – ein solches Erfordernis würde die Sicherung einer Forderung mittels dinglichen Arrests unnötig erschweren.

[18] Beschluss vom 20. September 2011 (3. Senat):<sup>76</sup> Ein zahlenmäßiger Auswahlmechanismus für zu pfändende Konten genügt nicht dem Spezifizierungserfordernis des Art. 133 Abs. 2 ZPG.

X betrieb die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen, die er gegen Y hatte. Y hatte Konten bei drei Großbanken – UFJ, Mitsui Sumitomo, Mizuho – und bei der japanischen Postbank. Zur Eingrenzung, in welche Konten die Zwangsvollstreckung betrieben werden sollte, hatte X erklärt: Wenn Y Konten bei mehreren Filialen einer Bank habe, solle die Zwangsvollstreckung in das Konto der Filiale mit der kleinsten Filial-Kennziffer betrieben werden.

Der OGH entschied, dies genüge nicht den Anforderungen des Art. 133 Abs. 2 ZPG, der eine Spezifizierung der zu pfändenden Forderung verlange.

---

73 Minshū 65 (2) 665; Hanrei Jihō 2107, 112; Besprechung: Y. OKADA, in: Jurisuto 1440, 129 f.

74 権利能力なき社団 (*kenri nōryoku naki shadan*), nichtrechtsfähiger Verein.

75 総有 (*sōyū*), Gesamteigentum.

76 Minshū 65 (6) 2710; Hanrei Jihō 2129, 41; Besprechung: M. OHARA, in: Jurisuto 1440, 129 f.

## XI. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[19] Entscheidung des FamG Tōkyō vom 15. Juli 2011:<sup>77</sup> Eine Regelung, die die elterliche Sorge unabhängig vom Wohl des Kindes immer dem Vater zuordnet, ist *ordre-public*-widrig.

Die X war iranische und kolumbianische Staatsangehörige und hielt sich illegal in Japan auf. Sie begann etwa im Jahr 1999 eine Beziehung mit dem Y, der ebenfalls iranischer Staatsangehöriger war und sich ebenfalls illegal in Japan aufhielt. Y wurde im Jahr 2001 nach Iran abgeschoben, reiste aber wieder illegal in Japan ein und zog bei X ein. Im selben Jahr kam Z, das gemeinsame Kind von X und Y, auf die Welt. Im Jahr 2002 heirateten X und Y. Im Jahr 2003 wollte Y zu einer medizinischen Behandlung zurück nach Iran; als er deswegen zur Immigrationsbehörde (*nyūkoku kanri kyoku*)<sup>78</sup> ging, wurde sogleich die gesamte Familie X, Y, Z ausgewiesen. Wegen Anpassungsschwierigkeiten im Iran beschlossen X und Y, gemeinsam mit Z wieder nach Japan einzureisen, was sie mit auf andere Namen ausgestellten Papieren im Jahr 2004 dann auch taten. Im selben Jahr wurde die Ehe von X und Y geschieden, wobei Y alleiniger Inhaber des elterlichen Sorgerechts (*shinken*)<sup>79</sup> wurde. Die X heiratete im Jahr 2007 den A, der über eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis in Japan verfügte (*ejū-sha zairyū shikaku*)<sup>80</sup>. Y hingegen verursachte bei einem Verkehrsunfall im Jahre 2008 – er selbst, Y, war ohne Fahrerlaubnis gefahren – den Tod eines Menschen. Er wurde in der Folge zu einer Haftstrafe verurteilt und war während des gesamten zivilrechtlichen Prozesses in Haft.

Z lebte zunächst bei der damaligen Partnerin des Y, einer japanischen Staatsangehörigen, ab 2009 dann bei seiner Mutter X. X erhob Klage und forderte das alleinige elterliche Sorgerecht für sich. Das Familiengericht Tōkyō gab der X Recht. Nach den einschlägigen kollisionsrechtlichen Grundsätzen seien im vorliegenden Fall die X als Kolumbianerin, der X und Z als Iraner zu behandeln. Nach iranischem Recht liege die elterliche Sorge – unabhängig vom Wohl des Kindes – allein beim Vater X; dies sei *ordre-public*-widrig.

## XII. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

[20] Beschluss des DG Ōsaka vom 25. März 2011:<sup>81</sup> Ausländische Schiedsurteile können in Japan im Rahmen des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und

---

77 Katei Saiban Geppō 63 (5) 58; Besprechung: Y. SATŌ, in: Jurisuto 1440, 311 f..

78 入国管理局 (*nyūkoku kanri kyoku*), Immigrationsbehörde.

79 親権 (*shinken*), elterliches Sorgerecht.

80 永住者在留資格 (*ejū-sha zairyū shikaku*), unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis.

81 Hanrei Jihō 2122, 106; Besprechung: T. NAKAMURA, in: Jurisuto 1440, 319 f..

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*gaikoku chūsai handan no shōnin oyobi shikkō ni kansuru jōyaku*)<sup>82</sup> vollstreckt werden.

X, eine juristische Person nach chinesischem Recht, hatte mit der Y, einer juristischen Person nach japanischem Recht, einen Vertrag über den Kauf von Silikonstäben geschlossen. Wegen diesbezüglicher Streitigkeiten wurde ein chinesisches Schiedsgericht angerufen (*chūgoku kokusai keizai bōeki iinkai*)<sup>83</sup>, das das Verfahren mit einem Schiedsspruch abschloss. X beantragte beim DG Ōsaka einen Vollstreckungsbeschluss bezüglich des Schiedsspruchs (*chūsai handan no shikkō kettei*)<sup>84</sup>. Japan und die Volksrepublik China seien Unterzeichnerstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das Japan zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verpflichtete.

Das DG Ōsaka gab der X vollumfänglich Recht.

### XIII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
2. Dezember 2010	I.	Wenn eine zur Sicherheit übereignete Sache untergeht und der Sicherungsgeber aufgrund des Untergangs der Sache einen Kompensationsanspruch gegen einen Dritten erlangt, kann dieser Anspruch im Wege der Surrogation auf den Sicherungsnehmer übergehen.	10
16. Januar 2011	OG Tōkyō	Die bloße Vermögensgefährdung wegen einer sog. <i>shinsetsu bunkatsu</i> führt noch nicht zur Aktivlegitimation einer Klage gem. Art. 828 Abs. 1 Nr. 10 Gesellschaftsgesetz.	13
21. Januar 2011	II.	Die Miete eines Grundstückes über einen langen Zeitraum begründet kein Recht auf Miete, das einer Hypothek gegenüber vorrangig wäre.	9
9. Februar 2011	II.	Für die Anordnung des dinglichen Arrests eines Grundstückes, das zum Gesamteigentum eines nichtrechtsfähigen Vereins gehört, genügen gerichtliche Protokolle, aus denen hervorgeht, dass das konkrete Grundstück zum Gesamteigentum des Vereins gehört	17
17. Februar 2011	I.	Wenn betroffene Familienangehörige wegen einer Adoption Klage erheben, kann es sich um einen Fall einer analog notwendigen Streitgenossenschaft handeln.	15

82 外国仲裁判断の承認及び執行に関する条約 (*Gaikoku chūsai handan no shōnin oyobi shikkō ni kansuru jōyaku*), New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

83 中国国際経済貿易仲裁委員会 (*Chūgoku kokusai keizai bōeki iinkai*), chinesische Schiedskommission zu internationalem Handel und Wirtschaft.

84 仲裁判断の執行決定 (*chūsai handan no shikkō kettei*), Vollstreckungsbeschluss bezüglich eines Schiedsurteils.



Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
22. Februar 2011	III.	Wenn ein testamentarisch eingesetzter Alleinerbe vor dem Erblasser stirbt, ist im Regelfall nicht davon auszugehen, dass der Erblasser in diesem Falle die Abkömmlinge des Erblassers als Erben einsetzen wollte; vielmehr gilt in dieser Konstellation die gesetzliche Erbfolge.	12
10. März 2011	OG Fukuoka	Ein potentieller Arbeitgeber, der einem Arbeitssuchenden entgegen einer eindeutigen Ankündigung keine Einstellung anbietet, muss dem Arbeitssuchenden den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet.	14
18. März 2011	II.	Wenn eine Mutter bewusst vor ihrem Ehemann die außereheliche Zeugung eines vermeintlich gemeinsamen Kindes so lange verheimlicht, bis die Ausschlussfrist des Art. 777 ZG abgelaufen ist, und dann nach einer Scheidung Unterhalt für eben dieses Kind verlangt, so ist diese Forderung rechtsmissbräuchlich.	11
24. März 2011	I.	Eine Sonderbestimmung zur pauschalen Verrechnung der Mietkaution ist nicht zwingend ein Fall des Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz	3
25. März 2011	DG Ōsaka	Ausländische Schiedsurteile können in Japan im Rahmen des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vollstreckt werden.	20
22. April 2011	II.	Eine Verletzung vorvertraglicher Instruktionspflichten kann statt einer Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung einen deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruch begründen.	5
28. April 2011	I.	Wenn eine Zeitung eine Agenturmeldung mehr oder weniger unverändert übernimmt und veröffentlicht, kann sie ggf. die Einrede des berechtigten Irrtums gegen mögliche deliktsrechtliche Ansprüche erheben.	8
18. Mai 2011	II.	Wenn im Falle einer Streitgenossenschaft i.S.v. Art. 38 Zivilprozessgesetz dasselbe Gericht örtlich zuständig ist, ergibt sich bei Klagen gegen mehrere Beklagte der Streitwert durch Addition der jeweiligen Einzelsummen.	16
15. Juli 2011	FamG Tōkyō	Eine Regelung, die die elterliche Sorge unabhängig vom Wohl des Kindes immer dem Vater zuordnet, ist <i>ordre-public-widrig</i> .	19
15. Juli 2011	II.	Ein Aufruf an Fernsehzuschauer, von einer Rechtsanwaltskammer disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Rechtsanwälte zu fordern, hat nicht zwangsläufig deliktsrechtliche Relevanz.	6
15. Juli 2011	II.	Ob eine pauschale Verlängerungsgebühr für Mietverträge mit Art. 10 Verbrauchervertragsgesetz vereinbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.	4

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
21. Juli 2011	I.	Wenn ein Baumangel die Sicherheit des Gebäudes in grundlegender Weise beeinträchtigt, können deliktsrechtliche Ansprüche gegen den Bauherren bestehen.	7
20. September 2011	III.	Ein zahlenmäßiger Auswahlmechanismus für zu pfändende Konten genügt nicht dem Spezifizierungserfordernis des Art. 133 Abs. 2 ZPG.	18
18. Oktober 2011	III.	Bei einer nachträglichen Genehmigung eines Kaufvertrages bleiben Ansprüche aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen einer Bestandteil der genehmigte Kauf ist, weiterhin bei der vertraglich vorgesehenen Partei.	1
25. Oktober 2011	III.	Ob die Sittenwidrigkeit eines Kaufvertrages auch auf den zu seiner Finanzierung abgeschlossenen Ratenkreditvertrag durchschlägt, kommt auf die Umstände des Einzelfalles an.	2

#### XIV. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.<sup>85</sup> Sie gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen Überblick über wichtige Entscheidungen des OGH und einiger anderer Gerichte auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2011. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden Jurisuto-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“<sup>86</sup>. Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben.

Freundinnen und Freunde gendergerechter Sprache seien darauf hingewiesen, dass in der japanischen Sprache das Geschlecht der Personen regelmäßig nicht erkennbar ist; in diesem Beitrag wurde daher an den entsprechenden Stellen das generische Maskulinum verwendet. Als Schlusswort bleibt dem bedauernswerten Kläger in Fall 11 nur mehr Glück für künftige Verbindungen zu wünschen, denn „von allen Reichtümern das Beste ist: eine edle Gattin zu finden.“<sup>87</sup>

85 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002); ZJapanR 15 (2003); ZJapanR 17 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 30 (2011) 277; ZJapanR 32 (2011) 277; ZJapanR 35 (2013) 329.

86 平成23年度重要判例解説 (*Heisei 23-nendo jūyō hanrei kaisetsu*), in: Jurisuto 1440.

87 Τῶν γὰρ πλουτῶν ὁ ἀριστὸς γενναῖον λεχὸς εὐρεῖν. Euripides, *Andromeda*.